

Vorwort

Das Recht der Korporation Uri war bisher nur verstreut und schlecht zugänglich. Die Organe der Korporation Uri haben deshalb schon seit längerem daran gearbeitet, eine bereinigte Übersicht über die geltenden Rechtsnormen zu schaffen.

Das Rechtsbuch enthält den heutigen Rechtsbestand der Korporation Uri. Die Korporation Uri ist allerdings auch rechtlich in die Ordnung des Kantons Uri in vielfältiger Weise eingebunden, so dass viele Bestimmungen des kantonalen Rechts Auswirkungen auf die tägliche Arbeit der Korporationsorgane haben. Diese kantonalen Rechtsnormen sind nicht in die Rechtssammlung aufgenommen.

In formeller Hinsicht haben sich die Organe der Korporation Uri bei ihrer Arbeit an der Rechtsbereinigung bemüht, im Respekt vor den gewachsenen Elementen des Korporationsrechts, die Tradition auch sprachlich dort zu bewahren, wo dies sinnvoll ist. Auch behalten viele Erlasse ihre historische Datierung, auch wenn die Unterzeichnungsformel auf die erfolgte Beratung in der Sitzung des Korporationsrates vom 17. März 1995 hinweist.

Auch die Verhältnisse in der Korporation Uri unterliegen dem Wandel. Dieser äussert sich auch in den Rechtsnormen. Mit der neuen Rechtssammlung stellt sich die Korporation Uri bewusst diesem Wandel. Gleichzeitig soll die Rechtssammlung das Verständnis für die heutige und künftige Rolle der Korporation Uri stärken.

Altdorf, den 1. Dezember 1995

Korporation Uri
Der Präsident: Josef Herger
Der Korporationsschreiber a.i.: Pius Zraggen

Grundsätze

1. Die Systematik folgt dem Vorschlag des Instituts für Föderalismus der Universität Fribourg.
2. Die Systematik ist offen ausgestaltet, so dass neue Erlasse eingegliedert werden können.
3. Die Systematik erfasst die Korporationserlasse, aufgrund der Texte im Landbuch IV, in der Sammlung 1952 und in den Protokollen der Korporationsgemeinde sowie des Korporationsrates bis 1994, die die Kommissionen 1 bis 4 des Korporationsrates behandelt haben.
4. Nicht aufgenommen sind formell aufgehobene Erlasse sowie solche, die durch Zeitablauf oder späteres Recht zweifelsfrei dahingefallen sind.
5. Der Engere Rat nutzt das Rechtsbuch, um in einem Anhang Texte von allgemeiner Bedeutung zu veröffentlichen. Daraus ergibt sich folgende grundsätzliche Zweiteilung des Rechtsbuches: Im ersten, umfangmässig und inhaltlich bedeutenderen Teil publiziert die Korporation Uri ihre rechtsetzenden Erlasse. Im Anhang veröffentlicht der Engere Rat der Korporation Uri nach freier Entscheidung Texte, die er für wichtig und über den Tag hinaus von Bedeutung erachtet.